

dass die Sammlung des Materials sehr viel Zeit und Mühe erfordert hat. Anderseits ist aber, was die Abfassung der Rechtschriften anbetrifft, zu beachten, dass die Klageschrift von 19 Folios Seiten im Druck auf den ersten 12 Seiten in der Hauptache nur Wiedergabe von Material ist und dass die Replik nichts wesentlich Neues bringt. Auch war die Orientierung über die in Betracht kommenden Rechtsfragen dadurch erleichtert, dass bundesgerichtliche Entscheidungen über durchaus ähnliche Fälle vorhanden waren (Entsch. i. S. Nordostbahn-Gesellschaft gegen Sihlthalbahn-Gesellschaft, betr. Station Sihlbrugg, Uml. Samml., Bd. XXV, 2. Teil, S. 780 ff.; i. S. der erstenen gegen die Gesellschaft der Vereinigten Schweizerbahnen, betr. Station Gossau). Dass in rechtlicher Beziehung außerordentliche Schwierigkeiten vorgelegen hätten, kann daher nicht gesagt werden. Schliesslich ist doch auch nicht zu übersehen, dass der Prozess nicht durchgeführt, sondern vor der Beweisabnahme durch Vergleich erledigt worden ist. Es kann daher nicht angenommen werden, dass diese Prozessführung, wie der Impetrat behauptet, ihn 70 Arbeitstage, also fast ein Vierteljahr nach Arbeitstagen gerechnet, voll in Anspruch genommen habe; wenn sich der Impetrat an circa 70 verschiedenen Tagen mit der Angelegenheit befasst haben sollte, so hat er gewiss daneben jeweils noch zahlreiche andere Geschäfte besorgt. Unter Berücksichtigung all dieser Umstände erscheinen die Honoraransätze, die sich im Gutachten des Fürsprechers Scheurer finden, und die von der Impetratin anerkannt werden, als sehr reichlich bemessen; sie halten sich an der obersten Grenze des Angemessenen, und es ließe sich für das Bundesgericht in keiner Weise rechtfertigen, höher zu gehen. Das streitige Honorar ist somit auf 2000 Fr. festzusetzen. In dieser Summe sind die vom Impetraten bezahlten Druckkosten unstreitig nicht inbegriffen; —

erkannt:

Die Honorarforderung des Fürsprechers Lenz wird auf 2000 Fr., die Druckkosten der Klage und Replik nicht inbegriffen, festgesetzt.

CIVILRECHTSPFLEGE

ADMINISTRATION DE LA JUSTICE CIVILE

I. Abtretung von Privatrechten. — Expropriation.

71. Urteil vom 17. November 1903 in Sachen

Merian-von der Mühl, Ref., gegen
Großh. Bad. Fiskus „Eisenbahnverwaltung“, Ref.-Bell.

Verzinsung der Expropriationssummen, Beginn bei Bauland. « Volle Entschädigung » nach Art. 3 Expr.-Ges., Art. 46 u. 23 eod.

Das Bundesgericht hat auf Grundlage des Urteilsantrages der Instruktionskommission vom 23. Januar 1903, mit folgenden Zusätzen:

A. Der Urteilsantrag der Instruktionskommission geht dahin:
I. Der großh. bad. Fiskus „Eisenbahnverwaltung“ hat an Witwe Elise Merian-von der Mühl in Basel zu bezahlen: für Abtretung der Parzelle 488 in Sekt. VII des Grundbuchs Basel, haltend 12.591 m², 11 Fr. 40 Cts. per m² = 143,536 Fr. 40 Cts.

II. Dieser Betrag ist vom 12. Februar 1901 an zu 4½ % zu verzinsen.

III. Die Verifikation des Ausmaßes bleibt vorbehalten.

IV. Mit ihren abweichenden Begehren sind die Parteien abgewiesen.

V. (Kosten.)

B. Diesen Urteilsantrag hat die Expropriatin in allen Teilen angenommen. Der Expropriant dagegen hat erklärt, er nehme ihn in Dispositiv II nicht an.

C. In der heutigen Verhandlung beantragt der Vertreter des Exproprianten, in Abänderung bezw. Streichung von Dispositiv II des Urteilsantrages sei der Expropriatin kein Zins zuzusprechen.

Der Vertreter der Expropriatin stellt das Begehr, der Urteilsantrag sei in allen Teilen zum Urteile zu erheben; —

in Erwägung:

1. Streitig ist heute, wie aus Falt. A—C hervorgeht, nur noch die sog. Zinsfrage. Der Urteilsantrag schlägt, in Anlehnung an die bündesgerichtlichen Experten, vor, die Verzinsung der Expropriationssumme mit dem Tage des Augenscheins durch die Schätzungscommission beginnen zu lassen, während die Schätzungscommission den Zinsbeginn auf den Zeitpunkt der Fzanspruchnahme festgesetzt hat.

2. In tatsächlicher Beziehung ist zur Entscheidung dieses Punktes lediglich an folgendes zu erinnern: Das ganz in die Expropriation fallende Grundstück Parzelle 488 in Sekt. VII des Grundbuchs Baselstadt ist ebenes Wiesland. Die Planauflage für die Erweiterung des badiischen Bahnhofes in Basel, zu der die Expropriation erfolgt, hat vom 18. Januar bis 17. Februar 1899 stattgefunden, der Augenschein durch die Schätzungscommission am 12. Februar 1901. Laut Feststellung der bündesgerichtlichen Experten war das Land schon im letztern Zeitpunkte als „zukünftiges Bauareal“ anzusehen und zu taxieren. Die Expropriatin hatte ursprünglich Verzinsung vom Momenten ihrer Eingabe an die Schätzungscommission an verlangt. Die bündesgerichtlichen Experten haben ihre, von keiner Partei angefochtene, Schätzung vorgenommen auf den genannten Zeitpunkt, und hiebei die Wertvermehrung vom Zeitpunkte der Planauflage an schon berücksichtigt. Dagegen soll nun die Verzinsung seit diesem Zeitpunkte ein Äquivalent bilden für die seitherige Wertsteigerung; die bündesgerichtlichen Experten führen aus, der bloße Kulturnutzen, den die Expropriatin auch seit der Planauflage und trotz derselben aus dem Lande ziehe, komme der wirklichen Wertsteigerung nicht gleich. Dem Umstände, daß die Expropriatin den

Kulturnutzen auch seit dem Zeitpunkte des Augenscheins durch die Schätzungscommission gezogen habe, sei in der Weise Rechnung zu tragen, daß der Zinsfuß nur auf $4\frac{1}{2}\%$ statt auf 5 % festgesetzt werde.

3. Vorerst ist nun klar, daß der Zinsanspruch nicht etwa auf Art. 46 Expr.-Gef. gestützt werden kann, wie denn auch weder die Expropriatin ihn hierauf stützt, noch die bündesgerichtlichen Experten sich auf diesen Artikel berufen. Denn diese Gesetzesbestimmung hat den Fall im Auge, wo der Expropriant sofort nach geschehener Schätzung, vor der Rechtkraft des Entscheides der Schätzungscommission oder vor dem Tag der Fällung des bündesgerichtlichen Urteils, die Besitzergreifung vornimmt, und um einen derartigen Fall handelt es sich hier nicht. Wenn aber diese Gesetzesbestimmung vorschreibt, in einem solchen Falle habe der Expropriant die Entschädigungssumme vom Tage des Überganges der Rechte bis zur Bezahlung zu verzinsen, so folgt daraus nicht, daß ein Zinsanspruch für den heutigen Fall, den Fall der Besitzergreifung erst lange Zeit nach der Planauflage und dem Zeitpunkte der Schätzung, überhaupt ausgeschlossen sei. Der Zins, von dem Art. 46 handelt, ist ein Verzugszins, und dieser kann allerdings erst laufen vom Übergang der Rechte auf den Exproprianten an, wogegen eben auch die Entschädigungssumme fällig wird, sodaß nach dem Grundsatz dies interpellat pro homine der Verzug eintritt; beim heutigen Fall dagegen kann von Verzugszins keine Rede sein, da Fälligkeit der Entschädigungssumme und damit auch ein Verzug des Exproprianten nicht vorliegt.

4. Dagegen findet sich ein Anhaltspunkt für die Begründung des Zinsanspruchs der Expropriatin zunächst in Art. 23 Expr.-Gef. Indem nämlich nach dieser Gesetzesbestimmung von der Planauflage an an der äußern Beschaffenheit des Abtretungsgegenstandes keine wesentlichen und mit Bezug auf dessen rechtliche Verhältnisse keinerlei Veränderungen vorgenommen werden dürfen, stellt das Gesetz den Grundsatz des sog. Expropriationsbannes auf, der eine Einschränkung des freien Verfügungsschrechtes des Expropriaten bedeutet. Das Gesetz sieht denn auch (in Art. 23, Abs. 2) ausdrücklich vor, daß der Expropriant für den aus die-

ser Einschränkung des freien Verfügungssrechtes erweislich hervorgegangenen Schaden Ersatz zu leisten hat. Als Schadensfaktor im Sinne dieses Artikels ist nun stets anerkannt worden der Umstand, daß das in dem Grundstück steckende Kapital nicht verwertet werden kann, daß es brach liegt, daß der Wert, den das Grundstück als Bauterrain repräsentiert, nicht realisiert werden kann. (Vergl. namentlich Urteil des Bundesgerichts vom 25. Januar 1900 i. S. Voßhart gegen N.-D.-B., Amtl. Samml., Bd. XXVI, 2. Teil, S. 1 ff., spez. S. 6 f. Erw. 4.) Das dieser Gesetzesbestimmung und der darauf aufgebauten Praxis des Bundesgerichts zu Grunde liegende Prinzip hat nun auch Anwendung zu finden auf den Fall, wo der Expropriant nicht (wie Art. 23 speziell vorsieht) von der Expropriation zurücktritt oder die Expropriation überhaupt nicht einleitet, sondern auch auf den andern, heute vorliegenden, wo die Expropriation zwar durchgeführt, aber infolge des Expropriationsverfahrens verzögert wird, so daß vom Zeitpunkt der Planauslage bis zur Rechtskraft des Urteils der Schätzungscommission bzw. des Bundesgerichts ein langer Zeitraum verstreicht. Es ist unbestreitbar, daß auch in diesem Falle infolge des Expropriationsbannes eine Einschränkung des Verfügungssrechtes des Expropriaten stattfindet. Diese Einschränkung bezieht sich freilich nicht auf den Ertrag aus dem Grundstück, soweit dieser Kulturertrag, landwirtschaftlicher Ertrag ist. Wohl aber ist das im Grundstück liegende Kapital gehemmt in seiner Verwertbarkeit, soweit der Wert des Grundstückes den landwirtschaftlichen Ertragswert, den Wert als Kulturland, übersteigt. Wenn nun die Experten dieser Hemmung und der dadurch bewirkten Schädigung der Expropriatin Rechnung getragen haben dadurch, daß sie in der Festsetzung des Landwertes die Wertsteigerung vom Momente der Planauslage bis zu jenem der Schätzung durch die Schätzungscommission berücksichtigt haben, — wogegen keine der Parteien mehr Einwendungen erhebt, — so ist die notwendige Folge hiervon die, daß dem Expropriaten auch für die Hemmung der freien Nutzung des Kapitals nach jenem Zeitpunkte eine Entschädigung gebührt. Denn auch in diesem Zeitraum erleidet er durch das Brachliegen des Kapitals eine Schädigung, und da diese herbeigeführt ist durch die Abtretung und

das Abtretungsverfahren, gebührt ihm schon nach Art. 3 Expr.-Ges. hiefür Ersatz. „Berücksichtigt man, daß es sich hier nicht um bloßes Kulturland handelt, der jährliche Ertrag desselben „vielmehr bei weitem nicht den Aufwand für die Verzinsung des „darin steckenden Kapitals aufwiegt, so kann mit Recht nicht „gesagt werden, der Expropriat habe bis zur Besitzergreifung „einen Schaden aus der Expropriation nicht erleiden können, „weil er bis dahin noch den Nutzen gehabt habe. Mit der Ein-„beziehung der Grundstücke in den Expropriationsplan und dessen „öffentliche Bekanntmachung (Art. 23 Expr.-Ges.) tritt bereits „eine Schmälerung der Eigentumsrechte des Expropriaten ein, „und derselbe ist für diese Schmälerung, sofern damit unter den „gegebenen Verhältnissen eine Vermögenseinbuße erweislich ver-„bunden ist, schadlos zu halten. Nun scheint allerdings . . . die „bauliche Verwendung gerade dieser Parzelle noch in etwielcher „Härte zu liegen; allein es wäre immerhin unbillig, bei Grund-„stücken, die keinen oder im Verhältnis zu ihrem Wert nur un-„bedeutenden Ertrag in natura abwerfen, die Aufwendungen für „Verzinsung auch betreffend desjenigen Landes dem Expropriaten „zuzumuten, das bereits seiner Zweckbestimmung (als Bauterrain) „entfremdet ist, und für welches daher jene Aufwendung für ihn „eigentlich sich nicht mehr lohnte. Denn jeder Kapitalzins, den „der Expropriat seit dem Moment der Einbeziehung seines Grund-„stückes in die Expropriation bis zur Entrichtung der Expro-„priationsentschädigung für Hypotheken auslegen muß, ist für ihn „verlorenes Geld, ausgeworfen für ein Objekt, bezüglich dessen „feststeht, daß es dafür keinen Ersatz mehr bieten werde (außer „der Expropriationsentschädigung).“ (Urteilsantrag vom 10. Ok-tober 1898 in Sachen Franceschetti gegen N.-D.-B.; vergl. auch Urteil des Bundesgerichtes vom 25. Mai 1899 in Sachen Scheck gegen N.-D.-B., wo ein Zins von 2 % zugesprochen wurde für die Schädigung, die dem Expropriaten entstanden war für die Zeit von der Schätzung durch die Schätzungscommission bis zur Fälligkeit der Entschädigung, und wo jener Zins erklärt wurde als Entschädigung nach freiem richterlichen Ermessen, gleichstehend der Entschädigung, die darin liege, daß die Preis-steigerung vom Momente der Planauslage bis zur Schätzung

durch die Schätzungscommission im Landpreise berücksichtigt werde.) Auch das Urteil des Bundesgerichts in Sachen Baumann gegen R.-D.-B., vom 19. März 1896 (Amtl. Samml., Bd. XXII, S. 50 ff.), widerspricht diesem Standpunkte nicht. Wenn dort als Zeitpunkt, auf den die Schätzung stattzufinden hat, derjenige der Planauflage bezeichnet wird, so enthält doch dieses Urteil die Einschränkung, daß das nur das regelmäßige sei (S. 56, Erw. 4), und spricht ausdrücklich aus (Erw. 4 a. E., S. 58), die Annahme des Zeitpunktes der Planauflage für die Schätzung habe zur Voraussetzung, daß die Bahngeellschaft nach Auflegung der Pläne und Ablauf der Eingabefrist das Expropriationsverfahren sofort einleite und für dessen ununterbrochene Durchführung beorgt sei; sei sie dagegen hierin säumig und trete in der Zwischenzeit eine Preiserhöhung ein, so müsse sie es sich allerdings gefallen lassen, wenn die Differenz zwischen dem Zeitpunkte der Planauflage und dem durch ihre Schuld hinausgeschobenen Zeitpunkt der Schätzung zu ihren Ungunsten bei der Schätzung berücksichtigt werde. Gerade dieser letztere Gesichtspunkt ist auch hier dadurch berücksichtigt worden, daß die Wertsteigerung von der Planauflage bis zur Schätzung durch die Schätzungscommission in der Wertung der Landpreise inbegriffen ist, und zwar, wie mehrfach bemerkt, ohne Widerspruch des Exproprianten. Es ist nun nur eine logische Weiterentwicklung des soeben angeführten Grundsatzes, wenn auch die weitere Verzögerung der Durchführung der Expropriation dem Expropriaten keinen Schaden bringen, sondern zu Lasten des Exproprianten fallen soll. Allerdings handelt es sich hierbei weniger um eine schuldhafte hinauszögern des Verfahrens durch den Exproprianten, als vielmehr um eine dem Expropriationsverfahren als solchem inhärente Langsamkeit, um eine in der Art und Weise der Gestaltung des Verfahrens liegende Verzögerung. Allein auch die hierdurch für den Expropriaten bewirkte Schädigung stellt sich als Schädigung aus der Expropriation, als durch die Expropriation bewirkte Schädigung dar, und auch sie ist daher dem Expropriaten vom Exproprianten zu vergüten. Ob nun im gegebenen Falle eine Schädigung des Expropriaten stattgefunden hat, ist im wesentlichen Tatfrage, und zu einem guten Teil von den Sachverständigen zu beurteilende

Tatfrage. Wenn die Experten im vorliegenden Falle eine solche Schädigung angenommen haben und sie in der von ihnen vorgeschlagenen Weise der Zinsregelung ausgleichen wollen, so liegt darin vorerst eine richtige Anwendung der entwickelten Prinzipien über die volle Entschädigung für alle Vermögensnachteile. Richtig ist insbesondere auch, daß sie die Tatfrage, daß die Expropriatin noch den Kulturnutzen zieht, berücksichtigen. In welcher Höhe ein Abzug hiefür zu machen sei, muß vollständig dem Besunde der Experten überlassen bleiben; ebenso wie hoch sich die Schädigung belaue und mit welchem Zinsfuß sie auszugleichen sei, wenn die Entschädigung, wie hier, in Form der Verzinsung der Expropriationssumme gefordert und zugesprochen wird; —

erkannt:

Der Urteilsantrag der Instruktionscommission vom 23. Januar 1903 wird zum Urteil erhoben.

II. Civilstand und Ehe. — Etat civil et mariage.

72. Urteil vom 2. Dezember 1903 in Sachen Pfändser, Kl. u. Ber.-Kl., gegen Pfändser, Bell. u. Ber.-Bell.

Scheidungsgrund der tiefen Ehrenkränkungen, Art. 46 litt. b B.-Ges. über Civilstand und Ehe. Sind sie im Prozesse zu berücksichtigen? Eidgenössisches und kantonales Recht. Wie weit schließt die Wahrung prozessualer Rechte der Scheidung wegen Ehrenkränkung aus?

A. Der im Jahre 1862 geborene Beklagte und die im Jahre 1878 geborene Klägerin gingen unterm 28. Oktober 1901 die Ehe ein, welche kinderlos geblieben ist. Schon bald scheint es zwischen den Ehegatten dann und wann zu Verstimmungen gekommen zu sein. Eine weitere Trübung erfuhr die Ehe, als die Frau im August 1902 in Erfahrung brachte, daß der Ehemann Vater eines außerehelichen Kindes sei, was er ihr bei Eingehung der Ehe verschwiegen hatte. Die Frau verließ damals das ehemalige Domizil in Sitterthal und begab sich in ihr väterliches